

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Kobel
Gesch-Z.: 34-15
Telefon: 03342/4266-3404
Fax: 03342/4266-7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: Maren.Kobel@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 16.11.2015

Rundschreiben des LBV Nr. 3/07/2015

Städtebauförderung Baufachliche Prüfung und Schlussrechnungsprüfungen von Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der StBauFR 2015¹, Nr. 14.4.3.1 wurden neue Regelungen hinsichtlich der baufachlichen Prüfung einschließlich Schlussrechnungsprüfung von kostenintensiven Baumaßnahmen getroffen.

Danach ist bei Einzelvorhaben, für die der zu erwartende Anteil an der Gesamtzuwendung (d.h. Bund/Land-Anteil einschließlich weiterer Zuwendungen) den Betrag von 500.000 € übersteigt, die zuständige staatliche Bauverwaltung, hier der BLB², zu beteiligen. Ansprechpartner beim BLB ist Herr Bröker, Baubereich Zuwendungs- und Fördermaßnahmen, Tel.: 0331 9683 350, E-Mail: hans-georg-broeker@blb.brandenburg.de.

¹ Städtebauförderungsrichtlinie 2015 vom 26.10.2015

² Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen

Das LBV beauftragt den BLB auf der Grundlage der bestätigten Umsetzungspläne mit der baufachlichen Prüfung zu den Einzelvorhaben mit einer voraussichtlichen Gesamtzuwendung von über 500.000 Euro.

Über die Beauftragungen des BLB werden die Gemeinden parallel durch das LBV informiert.

Die weiteren notwendigen Abstimmungen zwischen Gemeinde, Bauherrn und BLB erfolgen direkt. Dazu finden die Regelungen der EZBau³ mit Anlage NBest-Bau analoge Anwendung. Auf eine Einbindung des BLB bereits in der frühen Entwurfsphase wird hingewiesen.

Vorstehende Regelung ist auf alle Einzelvorhaben, für die bisher noch keine baufachlichen Prüfungen durchgeführt wurden, anzuwenden.

Um in der Anfangsphase zu vermeiden, dass für Einzelvorhaben, für die bereits eine baufachliche Prüfung begonnen wurde oder vorliegt, ein Auftrag beim BLB ausgelöst wird, erfolgt im Vorfeld der Beauftragung eine schriftliche Abstimmung zwischen LBV und den Gemeinden.

Einzelvorhaben, die kurzfristig durch den BLB geprüft werden sollen, sind dem LBV mitzuteilen.

Gegenprüfung von Baufachlichen Prüfungen

Gemäß Nr. 15.1.9 der StBauFR 2015 prüft das Land beziehungsweise ein beauftragter Dritter stichprobenartig die von den Gemeinden erstellten baufachlichen Prüfungen und Schlussrechnungsprüfungen.

Um eine zeitnahe Gegenprüfung der nicht durch den BLB durchgeführten baufachlichen Prüfungen bei Einzelvorhaben mit einer Gesamtzuwendung bis 500.000 € zu gewährleisten, ist es notwendig, dass Sie das LBV nach Fertigstellung einer baufachlichen Prüfung unverzüglich informieren.

³ Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen oder ich selbst gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.